

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang Language and Communication in Organizations
(Sprache und Kommunikation in Organisationen)
am Fachbereich Soziale Arbeit, Gesundheit und Medien
der Hochschule Magdeburg-Stendal
vom 16.02.2021**

Auf der Grundlage der §§ 9 Absatz 7, 13 Absatz 1, 15 Absatz 4, 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung der Neufassung des HSG LSA vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600 ff.), hat die Hochschule Magdeburg-Stendal folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

Inhaltsverzeichnis:	5
I. Studienspezifische Bestimmungen	7
§ 1 Geltungsbereich	7
§ 2 Ziel des Studiums	7
§ 3 Akademischer Grad	8
§ 4 Zulassung zum Studium	8
§ 5 Studiendauer, Studienbeginn	9
§ 6 Modularisierung	10
§ 7 Aufbau des Studiums	10
§ 8 Arten der Lehrveranstaltungen	11
§ 9 Studienfachberatung	12
§ 10 Individuelle Studienpläne	12
§ 11 Individuelles Teilzeitstudium	12
II. Prüfungsspezifische Bestimmungen	12
§ 12 Prüfungsausschuss	12
§ 13 Prüfende und Beisitzende	13
§ 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten	14
§ 15 Praktisches Studiensemester im In- oder Ausland	15
§ 16 Studiensemester im Ausland	15
§ 17 Prüfungsvorleistungen	15
§ 18 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie Teilnahmenachweise	15
§ 19 Nachteilsausgleich, Schutzfristen, Kompensationsmöglichkeiten	18
§ 20 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen	19
§ 21 Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen	19
§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten	19
§ 23 Wiederholung von Prüfungsleistungen	21
§ 24 Freiversuch	21
§ 25 Zusatzprüfungen	21

III. Bachelor-Abschluss	22
§ 26 Festlegung des Themas der Bachelor-Arbeit.....	22
§ 27 Anmeldung und Zulassung zur Bachelor-Arbeit.....	23
§ 28 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit	23
§ 29 Kolloquium zur Bachelor-Arbeit.....	24
§ 30 Wiederholung der Bachelor-Arbeit/des Kolloquiums zur Bachelor-Arbeit	24
§ 31 Gesamtergebnis der Bachelor-Prüfung	25
§ 32 Zeugnisse und Bescheinigungen.....	25
§ 33 Urkunde.....	26
IV. Schlussbestimmungen	26
§ 34 Einsicht in die Prüfungsakten	26
§ 35 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	26
§ 36 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen	27
§ 37 Entscheidungen, Widerspruchsverfahren	27
§ 38 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses.....	27
§ 39 Übergangsbestimmungen	28
§ 40 Inkrafttreten.....	28
Anlage <u>Regelstudien-</u> und Prüfungsplan.....	30

I. Studienspezifische Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung regelt das Ziel, den Inhalt und den Aufbau des Studiums im Bachelor-Studiengang Language and Communication in Organizations am Fachbereich Soziale Arbeit, Gesundheit und Medien der Hochschule Magdeburg-Stendal.
- (2) Die Unterrichtssprachen sind Deutsch und Englisch. Module werden in der Regel nur in einer dieser Sprachen angeboten. Die besondere Anlage des Studiengangs setzt die adäquate Beherrschung beider Sprachen gemäß § 4 Absatz 2 dieser Studien- und Prüfungsordnung zwingend voraus.

§ 2 Ziel des Studiums

- (1) Ziel des Studiums ist es, gründliche Fachkenntnisse und die Fähigkeit zu erwerben, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten, sich in die vielfältigen Aufgaben der auf Anwendung, Forschung und Entwicklung oder Lehre bezogenen Tätigkeitsfelder selbstständig einzuarbeiten und die häufig wechselnden Aufgaben zu bewältigen, die im Berufsleben auftreten.
- (2) Studiengangsspezifische Ziele sind:
 - Befähigung der Studierenden, mündliche und schriftliche Kommunikation in verschiedenen beruflichen Szenarien anzuwenden und zu reflektieren.
 - Erwerb von Grundlagenwissen in Sprache, Übersetzen, Dolmetschen und metakommunikativer Kompetenz.
 - Erwerb praktischer Fähigkeiten zur angemessenen Bearbeitung unterschiedlicher sprach- oder kommunikationsbezogener Aufträge.
 - Befähigung der Studierenden zur gezielten und bewussten Steuerung von Kommunikationssituationen.
 - Ausbildung in gesamtheitlichen Systemlösungen mit Unterstützung von computerbasierter Recherche, Verwaltung und Bereitstellung von Information. Studierende sind in der Lage, diese differenziert einzusetzen und fachlich zu begründen.
 - Reflexion der Nutzung und Anwendung von Informationen und Methoden der Informationsgewinnung und -präsentation anhand fachlicher, wirtschaftlicher und inhaltlicher Kriterien.
- (3) Die Absolvent*innen erwerben u. a. folgende Kompetenzen:
 - Abstraktionsvermögen und selbstständiges Erkennen von Problemen und Lösungswegen
 - Befähigung zu lebenslangem Lernen
 - Interdisziplinäres Arbeiten
 - Fähigkeit zur Arbeit an komplexen, interdisziplinären Projekten in mono- und multilingualen Teams

- Gestaltung von Kommunikationsgelegenheiten in heterogenen, interdisziplinären und überregionalen Arbeitszusammenhängen
 - Eignung, als Angestellte*r oder Selbständige*r für Unternehmen und Organisationen an Projekten mitzuarbeiten oder zu diese zu leiten.
- (4) Berufliche Einsatzmöglichkeiten der Absolvent*innen des Studiengangs sind zum Beispiel:
- Kommunikationsfachleute in Organisationen, die sowohl Kommunikationsszenarien und -prozesse als auch Medien mit informativ-fachlichem Schwerpunkt gestalten und erstellen
 - Technische Redakteur*innen
 - Junior oder Teil-Projektleiter*innen
 - Projektverantwortliche in agilen Rollen, z. B. Junior Scrum Master, Product Owner
 - Gestalter*innen von eLearning- und Produktinformationsmedien
 - Übersetzer*innen
 - Terminolog*innen
 - Koordinierende und leitende Funktionen in aktuellen und entstehenden Sprach- und Kommunikationsdienstleistungsbereichen

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule Magdeburg-Stendal den akademischen Grad

„Bachelor of Arts“,
abgekürzt: **„B. A.“**

§ 4 Zulassung zum Studium

- (1) Die Zulassungsvoraussetzungen zu einem Studium, welches zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, sind im Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) geregelt.
- (2) Über Absatz 1 hinaus ist der Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Niveau B2 und Deutschkenntnissen auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) notwendig.
- (3) Die mit einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung erworbenen Englischkenntnisse werden als dem Niveau B2 entsprechend anerkannt, soweit diese Sprache im Durchschnitt mindestens mit der Note „gut“ (10 Punkte) bewertet wurde. Als Note wird bezeichnet:
 - a) die in den Zeugnissen ausgewiesene Abschlussnote im Fach oder
 - b) der Durchschnitt der Einzelnoten der Qualifikationsphasen einschließlich einer gegebenenfalls vorhandenen Prüfungsnote im Fach.

Bei Hochschulzugangsberechtigungen aus Australien, Großbritannien, Irland, Kanada, Neuseeland oder den USA oder einem dort abgeschlossenen Studium müssen keine weiteren Zeugnisse über Englischkenntnisse vorgelegt werden.

Bei allen anderen Bewerbern und Bewerberinnen müssen die Sprachkenntnisse durch ein international anerkanntes Sprachzertifikat oder einen äquivalenten Nachweis auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für die Sprache Englisch durch einen der folgenden Tests nachgewiesen werden:

- TOEFL (Test of English as a Foreign Language),
iBT (72-94)
PBT (> 543)
CBT (> 233)
ITP (543–626)
 - IELTS (International English Language Testing System), Punktzahl mindestens 5,5
 - telc B2 – Zertifikate
 - UNlcert II
 - Cambridge First Certificate in English (FCE) oder
 - äquivalente Nachweise.
- (4) Bei Bewerbungen mit einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung müssen keine weiteren Zeugnisse über Deutschkenntnisse vorgelegt werden.

Der in Absatz 2 geforderte Sprachnachweis des Niveaus C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für die Sprache Deutsch bei Bildungsausländern ist zwingend vor Aufnahme des Studiums zu erbringen und durch einen der folgenden Tests nachzuweisen:

- UNICERT III
- TestDaF 4/5
- DSH-2
- Feststellungsprüfung an Studienkollegs
- Goethe-Zertifikat C1
- telc C1 – Zertifikate
- DSD Deutsches Sprachdiplom oder
- äquivalente Nachweise

Einzelfallentscheidungen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 5 Studiendauer, Studienbeginn

- (1) Das Studium ist als Vollzeitstudium in der Weise gestaltet, dass es einschließlich der Bachelor-Arbeit und des zugehörigen Kolloquiums in der Regelstudienzeit von sechs Semestern abgeschlossen werden kann.
- (2) Bei Studierenden, die nicht in der Lage sind, ein Vollzeitstudium zu betreiben und ein individuelles Teilzeitstudium vereinbaren, beträgt die Regelstudienzeit maximal elf Semester. Näheres regeln die §§ 11 und 19 sowie die Rahmenordnung für ein individuelles Teilzeitstudium an der Hochschule Magdeburg-Stendal.
- (3) Das Lehrangebot ist in der Regel auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet.

§ 6 Modularisierung

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. In Modulen werden thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten zusammengefasst. Module werden in der Regel mit einer Prüfung abgeschlossen, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. Prüfungsleistungen sind studienbegleitend während oder am Ende des jeweiligen Moduls zu erbringen.

Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten (Credits) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.

Die Vergabe von Credits setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls (Teilnahmenachweis) voraus. Näheres regelt § 18 Absatz 13.

- (2) Die Anzahl der Credits richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden in dem jeweiligen Modul zu erbringen ist. Gemäß den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen entspricht ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) einem Arbeitsaufwand von 25 bis 30 Zeitstunden und beinhaltet die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Vor- und Nachbereitung, das Selbststudium, die Prüfungsvorbereitungen sowie die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen. Credits sind ohne Dezimalstelle zu vergeben. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass diese in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres vermittelt werden können. Pro Semester sind bei einem Vollzeitstudium 30 Credits zu erwerben. Dies entspricht einem Arbeitsaufwand von 750 bis 900 Zeitstunden pro Semester.
- (3) Bei den Modulen ist nach Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu unterscheiden.
- (4) Als Pflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die nach Studien- und Prüfungsordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.
- (5) Als Wahlpflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die die Studierenden nach Maßgabe des Regelstudien- und Prüfungsplans aus einer bestimmten Anzahl von Modulen auszuwählen haben. Sie ermöglichen, im Rahmen der gewählten Studienrichtung, individuellen Neigungen und Interessen nachzugehen sowie fachspezifischen Erfordernissen des späteren Tätigkeitsfeldes der Studierenden Rechnung zu tragen.

Die Einschreibung für ein Wahlpflichtmodul hat spätestens bis 4 Wochen nach Beginn des jeweiligen Semesters im Dekanat des Fachbereiches zu erfolgen. Für die Durchführung eines Wahlpflichtmoduls ist eine Mindestteilnahmezahl von 5 Studierenden notwendig.

Auf schriftlichen Antrag der*des Studierenden an den Prüfungsausschuss können im Einvernehmen mit der*dem Studiengangleiter*in/Studienfachberater*in auch Module aus anderen Studiengängen als Wahlpflichtmodule anerkannt werden.

- (6) Als Wahlmodule werden alle Module bezeichnet, die die Studierenden nach eigener Wahl zusätzlich zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen aus dem Modulangebot der Hochschule Magdeburg-Stendal belegen. Die Studierenden können sich in den Wahlmodulen einer Prüfung unterziehen. Näheres regelt § 25.

§ 7 Aufbau des Studiums

- (1) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 98 Semesterwochenstunden. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums sind insgesamt 180 Credits zu erwerben, wobei 1 Credit einem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden entspricht. Dazu ist es notwendig, die

Pflichtmodule erfolgreich abzuschließen. Die Module, deren empfohlene Verteilung auf die Semester, die Anzahl und die Art der Lehrveranstaltungen, die geforderten Prüfungsleistungen und die Zuordnung der Credits zu den einzelnen Modulen sind dem in der Anlage enthaltenen Regelstudien- und Prüfungsplan zu entnehmen.

- (2) Die Modulprüfungen können vor Ablauf des im Regelstudien- und Prüfungsplan angegebenen Semesters abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur jeweiligen Prüfungsleistung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.
- (3) Die Bachelor-Prüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium.
- (4) In die Regelstudienzeit ist ein praktisches Studiensemester im In- oder Ausland integriert. Näheres regelt § 15.

§ 8 Arten der Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungen können als Vorlesungen, Seminaristische Vorlesungen, Seminare, Übungen, Kolloquien, Projekte, Workshops, Coachings und Exkursionen, auch in Kombination, angeboten werden. Lehrveranstaltungen können als Präsenz- oder als Online-Veranstaltungen oder als eine Kombination dieser Formen durchgeführt werden. Näheres regelt der Regelstudien- und Prüfungsplan.
- (2) Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender und systematischer Darstellung grundlegende Sach-, Theorie- und Methodenkenntnisse.
- (3) Seminaristische Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender und systematischer Darstellung grundlegende Sach-, Theorie- und Methodenkenntnisse und dienen der Erörterung theoretischer und praxisbezogener Fragestellungen.
- (4) Seminare dienen der wissenschaftlichen Aufarbeitung theoretischer und praxisbezogener Fragestellungen im Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden. Dies kann in wechselnden Arbeitsformen (Informationsdarstellungen, Referaten, Thesenerstellung, Diskussionen) und in Gruppen erfolgen.
- (5) Übungen dienen der Aneignung grundlegender Methoden, Fähigkeiten und Fertigkeiten.
- (6) In Kolloquien erfolgt die vertiefte wissenschaftliche Auseinandersetzung zwischen Lehrenden und Lernenden zu ausgewählten Fragestellungen.
- (7) Projekte dienen der praxisorientierten Lösung ganzheitlicher Probleme und der Entwicklung von Fähigkeiten zur eigenständigen wissenschaftlichen Bearbeitung fachlicher Aufgabenstellungen. Sie werden in der Regel in Gruppen durchgeführt.
- (8) In Workshops werden die theoretischen Inhalte durch die Lösung realer oder simulierter Problemsituationen angewandt und aufgearbeitet. Durch Einzel- oder Teamarbeit unter Betreuung der Lehrenden wird die Entwicklung neuer Ideen und Strategien gefördert.
- (9) In Coachings lösen die Studierenden praktische Aufgaben, wobei die Reflexion der persönlichen Kompetenzerweiterung und die Definition der persönlichen Ziele im Mittelpunkt stehen. Es findet ein intensiver Austausch zwischen Studierenden und Lehrenden statt.
- (10) Exkursionen dienen der Anschauung und Informationssammlung sowie dem Kontakt zur Praxis vor Ort.

§ 9 Studienfachberatung

Der Fachbereich bietet eine Studienfachberatung an, die sich insbesondere auf den Studienverlauf, die Beantragung eines individuellen Teilzeitstudiums, die Wahl von Modulen und auf Probleme, die zur wesentlichen Überschreitung der Regelstudienzeit führen können, erstreckt.

§ 10 Individuelle Studienpläne

- (1) Individuelle Studienpläne sind grundsätzlich möglich. Die*der Ansprechpartner*in für die Studierenden bei der Erstellung eines individuellen Studienplanes ist die*der Studiengangleiter*in/Studienfachberater*in.

Individuelle Studienpläne dienen dem erfolgreichen Studienabschluss innerhalb oder auch nach Ablauf der Regelstudienzeit.

- (2) Individuelle Studienpläne werden insbesondere mit Studierenden vereinbart,
- die ein individuelles Teilzeitstudium absolvieren,
 - die aufgrund einer länger andauernden oder einer ständigen Krankheit, einer Behinderung, einer Schwangerschaft, einer Betreuungsverpflichtung oder aus sonstigen persönlichen Gründen die Semestervorgaben für die Module gemäß Regelstudien- und Prüfungsplan nicht einhalten können,
 - denen trotz Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen zum Studium Vorkenntnisse in einem Modul oder mehreren Modulen fehlen.

Die §§ 11 und 19 sowie die Rahmenordnung für ein individuelles Teilzeitstudium an der Hochschule Magdeburg-Stendal gelten entsprechend.

§ 11 Individuelles Teilzeitstudium

Studierende, die nicht in der Lage sind, ein Vollzeitstudium zu betreiben, können bei der Immatrikulation bzw. Rückmeldung ein individuelles Teilzeitstudium beantragen.

Näheres regelt die Rahmenordnung für ein individuelles Teilzeitstudium an der Hochschule Magdeburg-Stendal.

II. Prüfungsspezifische Bestimmungen

§ 12 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus den Mitgliedern des Fachbereiches ein Prüfungsausschuss gebildet. Dieser besteht aus 5 Mitgliedern, von denen 3 Mitglieder der Gruppe der Professor*innen, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen/Lehrkräfte für besondere Aufgaben und ein Mitglied der Gruppe der Studierenden angehören. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch die Mitglieder des Fachbereichsrates gewählt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte die*den Vorsitzende*n und die*den stellvertretende*n Vorsitzende*n. Diese gehören der Gruppe der Professor*innen an. Aus den Gruppen wissenschaftliche Mitarbeiter*innen/Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Studierende kann jeweils ein*e Stellvertreter*in gewählt werden. Das studentische Mitglied hat bei Prüfungsentscheidungen nur beratende Stimme.

- (2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher und achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über seine Tätigkeit und unterbreitet Vorschläge zur Weiterentwicklung des Studiums. Dabei ist der Einhaltung der Regelstudienzeit besondere Bedeutung beizumessen.
- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der*des Vorsitzenden den Ausschlag, bei deren*dessen Abwesenheit die der*des Stellvertreters*Stellvertreterin. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, davon mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professor*innen, anwesend ist.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Über die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann im jeweiligen Einzelfall konkret zu bestimmende Befugnisse widerruflich auf die*den Vorsitzende*n übertragen. Die*der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt diese aus und berichtet dem Prüfungsausschuss fortlaufend über ihre*seine Tätigkeit.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter*in teilzunehmen.
- (8) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn eines jeden Semesters den Prüfungszeitraum für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren einschließlich des Kolloquiums der Bachelor-Arbeiten fest.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, sind sie durch die*den Vorsitzende*n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13 Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Als Prüfende können nur Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsmodul zu selbstständiger Lehre berechtigt sind. Bei entsprechender Notwendigkeit können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden. Zu Prüfenden und Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Prüfungsleistungen in Hochschulprüfungen sowie studienbegleitende Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind, sind in der Regel von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer*einem Prüfer*in in Gegenwart einer*eines sachkundigen Beisitzenden abzunehmen. Die*der Beisitzende besitzt nicht das Frage- und Bewertungsrecht eines*einer Prüfenden.

Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß Absatz 1 zur Prüfung Befugten die durch eine Bestellung bedingte Mehrbelastung der Betreffenden unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar wäre oder zwei Prüfende nicht vorhanden sind, kann er beschließen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Prüfungsleistungen nur von einer*einem

Prüfenden bewertet werden. Der Beschluss ist den Studierenden bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.

- (3) Studierende können für mündliche Prüfungen und die Bachelor-Arbeit Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) Die Prüfenden sind in der Regel die Lehrenden des Moduls, in dem die Prüfungsleistung abzulegen ist, soweit sie gemäß Absatz 1 prüfungsbefugt sind. Sofern dieses nicht der Fall ist, bestimmt der Prüfungsausschuss die Prüfenden und stellt sicher, dass die Studierenden rechtzeitig informiert werden.
- (6) Für die Prüfenden und Beisitzenden gilt § 12 Absatz 9 entsprechend.

§ 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

- (1) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der*des Studierenden der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss des entsprechenden Studienganges zu richten. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen. Sofern diese nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, ist eine beglaubigte deutsche Übersetzung vorzulegen.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (Qualifikationen), die an anderen (inländischen und ausländischen) Hochschulen erworben wurden, werden anerkannt, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied in Inhalt, Umfang und Anforderungen zwischen den vollendeten und den zu ersetzenden Studienleistungen besteht. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Eine Anrechnung mit Auflagen ist möglich. Die Beweislast trägt die Hochschule. Die Hochschule hat die Nichtanerkennung zu begründen.

Für die Anerkennung von an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland absolvierten Studienzeiten und erworbenen Hochschulqualifikationen sind die Lissabon-Konvention vom 11. November 1997, die von der Kultusministerkonferenz und von der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen und Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bewertungsgrundlage ist, soweit bereits beiderseitig angewandt, das European Credit Transfer System (ECTS).

- (3) Bei vergleichbaren Notensystemen wird die Note gemäß § 22 übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote gemäß § 31 einbezogen.
- (4) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn
 1. die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind und
 2. die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind.

Insgesamt können außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten höchstens 50 % eines Hochschulstudiums ersetzen. Über die Anrechnung entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Anhand der vorgelegten Unterlagen wird geprüft, ob und in welchem Umfang diese Qualifikationen Teile des Studiums nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und damit diese ersetzen können.

Art und Umfang von Anrechnungen außerhalb des Hochschulwesens erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten auf ein Studium sind im Diploma Supplement kenntlich zu machen.

§ 15 Praktisches Studiensemester im In- oder Ausland

- (1) Das Studium enthält ein praktisches Studiensemester im In- oder Ausland. Dieses kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss ersetzt werden durch ein Studiensemester im Ausland gemäß § 16. Das praktische Studiensemester umfasst eine Vollzeitbeschäftigung von 16 Wochen und kann in studienrelevanten Unternehmen und Institutionen absolviert werden. Durch die*den Studierende*n ist ein Praxisbericht anzufertigen. Die Bewertung erfolgt unbenotet. § 22 gilt entsprechend. Für den erfolgreichen Abschluss werden 30 Credits vergeben.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zum Praxissemester gemäß Absatz 1 ist der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses von mindestens 105 Credits aus den Modulprüfungen gemäß des anliegenden Regelstudien- und Prüfungsplans. Einzelfallentscheidungen trifft auf Antrag der Prüfungsausschuss.
- (3) Sind Studierende wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit oder einer Behinderung oder einer Schwangerschaft nicht in der Lage, die Vollzeitbeschäftigung in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihnen gemäß § 11 durch den Prüfungsausschuss die Möglichkeit einer Teilzeitregelung einzuräumen. § 19 gilt entsprechend.
- (4) Bei Studierenden, die ein praktisches Studiensemester absolvieren, ist der Praxisbericht innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung des praktischen Studiensemesters bei der*dem jeweiligen Betreuer*in des Praxissemesters abzugeben. Nicht fristgerecht eingereichte Berichte werden mit „nicht erfolgreich abgeschlossen“ bewertet. Anträge auf Verlängerung des Abgabetermins sind zwei Wochen vor Ablauf des Abgabetermins bei der*dem Studiengangleiter*in schriftlich zu stellen und zu begründen. Für die Wiederholung des Praxisberichts gilt § 23 entsprechend.

§ 16 Studiensemester im Ausland

- (1) Studierende können auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss alternativ zu § 15 ein Studiensemester als Vollzeitstudium an einer Hochschule im Ausland absolvieren.
- (2) Vor Beginn des Auslandsstudiums ist zwischen der*dem Studierenden und einer*einem Beauftragten des Prüfungsausschusses und einer*einem Lehrenden der Gasthochschule ein Learning Agreement über die Art, den Inhalt und den Umfang der für die Anrechnung vorgesehenen Module zu erstellen.
- (3) Studierende, die im Auslandsstudium an der ausländischen Hochschule mindestens 25 Credits erwerben, erhalten ein komplettes Semester (im Umfang bis zu 30 Credits) anerkannt. Die so anerkannten Module werden mit „erfolgreich abgeschlossen“ bewertet. Eine Umrechnung der ausländischen Noten erfolgt nicht.

§ 17 Prüfungsvorleistungen

Prüfungsvorleistungen sind gemäß Regelstudien- und Prüfungsplan nicht zu erbringen.

§ 18 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie Teilnahmenachweise

- (1) Folgende Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind möglich:
 1. Klausur (K) (Absatz 2)

2. Mündliche Prüfung (M) (Absatz 3)
3. Hausarbeit (H) (Absatz 4)
4. Referat (R) (Absatz 5)
5. Praxisbericht (PB) (Absatz 6)
6. Präsentation (Prä) (Absatz 7)
7. Projektbericht (Pro) (Absatz 8)
8. Sprachprüfung (SP) (Absatz 9)
9. Seminarbeitrag (SB) (Absatz 10)
10. Teilnahmenachweis (TN) (Absatz 13)

- (2) In einer Klausur sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebietes ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt mindestens 30 Minuten, jedoch nicht mehr als 120 Minuten. Klausuren können in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss auch online durchgeführt werden.
- (3) Durch eine mündliche Prüfung soll die*der Studierende nachweisen, dass sie*er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

Die mündliche Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt, wobei bis zu 3 Studierende eine Gruppe bilden können. Die Dauer der Prüfung beträgt für jede*n Studierende*n in der Regel 20 Minuten. Die wesentlichen Inhalte der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist der*dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

- (4) Eine Hausarbeit erfordert eine experimentelle, empirische oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Die Aufgabe für die Hausarbeit ist so zu stellen, dass diese innerhalb von 4 bis 6 Wochen bearbeitet werden kann. Die Studierenden können für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten. Diese begründen keinen Rechtsanspruch. In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden.

Die Bearbeitungszeit kann bei überdurchschnittlicher Belastung der Studierenden durch andere Prüfungsleistungen auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss einmalig bis um die Hälfte verlängert werden.

Ein wegen zu langer Krankheit abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.

Wird die Hausarbeit ohne einen vom Prüfungsausschuss anerkannten Grund nicht fristgerecht eingereicht, gilt diese als mit „nicht ausreichend“ oder als mit „nicht erfolgreich abgeschlossen“ bewertet. Für die Wiederholung gilt § 23 entsprechend.

- (5) Ein Referat umfasst:
 - eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie

- die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

Die Aufgabe ist in der Weise zu stellen, dass sie in der Regel innerhalb eines Zeitraumes von 2 bis 6 Wochen bearbeitet werden kann.

- (6) Mit dem Praxisbericht sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, innerhalb von 4 Wochen ihre Erfahrungen während des praktischen Studiensemesters vor dem Hintergrund größerer praktischer Zusammenhänge und wissenschaftlicher Erkenntnisse selbstständig darzustellen, und ihre Erfahrung zu reflektieren. Die Studierenden werden bei der Erstellung des Praxisberichts durch den*die Betreuer*in/nen der Hochschule oder des Unternehmens unterstützt. Die Bewertung des Praxisberichtes erfolgt unbenotet gemäß § 22.
- (7) Eine Präsentation umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht, die in der Regel mediengestützt vorgestellt, erläutert und verteidigt wird.
- (8) Mit einem Projektbericht wird ein Projekt abgeschlossen. Dieser umfasst die wissenschaftliche Analyse oder Bearbeitung eines Gegenstandes aus dem Bereich von Kommunikation in beruflichen Kontexten durch Methoden- und Theorieanwendung, Konzeptentwicklung, die Darstellung und Erläuterung der Projektergebnisse sowie Evaluation und Reflexion der Projektarbeit.

Durch die Projektarbeit und den Projektbericht sollen die Studierenden nachweisen, dass sie zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur Teamarbeit fähig sind. Wird der Projektbericht von mehreren Studierenden verfasst, so ist der eigenständige Anteil jedes*jeder einzelnen an der Projektbearbeitung nachzuweisen.

- (9) Mit der Sprachprüfung (SP) sollen folgende Kompetenzen nachgewiesen werden:
 - die schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit in der jeweils geforderten Sprache,
 - die Fähigkeit der Anwendung moderner Selbstlernetechniken im gemeinsprachlichen wie im fachsprachlichen Bereich zur selbständigen Verbesserung der Sprachfähigkeiten im Laufe des Studiums,
 - die Fähigkeit der systematischen Einarbeitung in fachsprachliche Felder.

Eine Sprachprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil kann durch eine Klausur oder eine Hausarbeit dargestellt werden. Die Grundlage des mündlichen Teils kann durch ein Referat oder eine Präsentation dargestellt werden. Im mündlichen Teil ist es darüber hinaus erforderlich, dass ein (Fach-)Gespräch geführt wird und dass die Studierenden sprachlich angemessen kommunizieren. Die Art der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistung wird zu Beginn des Moduls von der*dem Lehrenden festgelegt.

- (10) Ein Seminarbeitrag (SB) weist die aktive Mitarbeit in einer Lehrveranstaltung über die mündliche Beteiligung hinaus durch Anfertigung eines (Rede)beitrags, Protokolls, Thesenpapiers, Anleitung einer praktischen Übung, Posterpräsentation o. ä. nach. Die Bewertung erfolgt unbenotet gemäß § 22.
- (11) Die Aufgabenstellung für die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden festgelegt. Können sich diese nicht einigen, wird die Aufgabe durch den Prüfungsausschuss bestimmt.
- (12) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gemeinschaftsarbeit zugelassen werden. Der Beitrag der*des Einzelnen hat die an die Prüfung zu stellenden

Anforderungen zu erfüllen sowie als individuelle Leistung aufgrund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar zu sein. Die Gruppe ist auf 4 Studierende begrenzt.

- (13) Ein Teilnahmenachweis (TN) belegt die regelmäßige und aktive Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung. Ein Teilnahmenachweis wird nicht benotet.

Voraussetzung für den erfolgreichen Erwerb der Credits entsprechender Lehrveranstaltungen ist die vollständige und uneingeschränkte Teilnahme an mindestens 80% der Veranstaltung sowie das Erbringen der in der jeweiligen Modulbeschreibung definierten Leistungen.

Ein Teilnahmenachweis wird nach Beendigung der Lehrveranstaltung durch die*den Lehrende*n erstellt, wenn die erbrachten Leistungen den zu Beginn des Moduls definierten Anforderungen entsprechen. Die §§ 6 Absatz 1 und 19 gelten entsprechend. Einzelfallentscheidungen trifft der Prüfungsausschuss.

- (14) Die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der einzelnen Module bzw. der Teilnahmenachweise von Veranstaltungen sind dem in der Anlage enthaltenen Regelstudien- und Prüfungsplan zu entnehmen.

§ 19 Nachteilsausgleich, Schutzfristen, Kompensationsmöglichkeiten

- (1) Sofern Studierende durch eine ärztliche Bescheinigung oder andere geeignete Nachweise glaubhaft machen, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit, einer Behinderung oder einer Schwangerschaft nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Art oder Frist abzulegen, ist ihnen durch den Prüfungsausschuss ein angemessener und geeigneter Nachteilsausgleich zu gewähren.
- (2) Die Schutzbestimmungen entsprechend des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz) sowie dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Elterngeld- und Elternzeitgesetz) sind bei der Anwendung dieser Studien- und Prüfungsordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen, zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Sachentscheidungen sind durch den Prüfungsausschuss herbeizuführen.

Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf schriftlichen, an den Prüfungsausschuss gerichteten Antrag, ist die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

- (3) Für Studierende mit Sorgearbeiten sollen Möglichkeiten zur Kompensation geschaffen werden. Eine Sorgearbeit liegt insbesondere bei Studierenden mit Kindern unter 18 Jahren vor und bei Studierenden, die für Angehörige oder andere nahestehende Personen Pflegeaufgaben wahrnehmen. Sorgearbeiten können mithilfe des Passes zur Kompensation besonderer Belastungen (KomPass) oder anderer geeigneter Nachweise belegt werden. (z. B. Geburtsurkunden, Adoptions- oder Pflegeelternschaftsbeleg, Nachweis über Pflegetätigkeit durch Ärztin*Arzt oder den Pflegedienst.)
- (4) Für Studierende nach den Absätzen 1 bis 3 stehen unter Beibehaltung der inhaltlichen Anforderungen an die Prüfungsleistungen Möglichkeiten des Nachteilsausgleiches zur Verfügung. Als Nachweis dienen u. a. der Pass zur Kompensation besonderer Belastungen (KomPass) und ggf. weitere Dokumente. Näheres regelt die Ordnung zur Kompensation besonderer Belastungen Studierender an der Hochschule Magdeburg-Stendal.

§ 20 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die die jeweilige Prüfungsleistung noch nicht erfolgreich absolviert haben, können als Zuhörer*innen bei mündlichen Prüfungen (§ 18 Absatz 3) zugelassen werden, sofern sie nicht selbst zu dieser Prüfungsleistung angemeldet sind. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studierenden. Auf Antrag eines*einer zu prüfenden Studierenden an die*den Prüfende*n sind die Zuhörer*innen nach Satz 1 auszuschließen.

§ 21 Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Die Anmeldung zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen setzt die Immatrikulation an der Hochschule Magdeburg-Stendal voraus.
- (2) Studierende sind zu den im Regelstudien- und Prüfungsplan ausgewiesenen Prüfungsleistungen der Pflichtmodule im aktuellen Fachsemester automatisch zur Prüfung angemeldet. Die möglichen Prüfungsarten in jedem Modul werden durch den geltenden Regelstudien- und Prüfungsplan vorgegeben. Studierende, die diese Prüfungsleistung noch nicht ablegen möchten, müssen bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ihren Rücktritt über den Online-Studierendenservice erklären. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (3) Abweichend von Absatz 2 müssen sich die Studierenden selbst zu Nach- und Wiederholungsprüfungen, Prüfungen in Wahlpflichtmodulen bzw. Wahlmodulen über den Online-Studierendenservice anmelden. Ein Rücktritt ist bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin über den Online-Studierendenservice zu erklären.
- (4) Erfolgt kein Rücktritt und wird die entsprechende Prüfungsleistung nicht abgelegt, gilt diese als abgelegt und „nicht bestanden“. Im Falle des Rücktritts hat die Anmeldung zu einem späteren Prüfungstermin von der*dem Studierenden erneut über den Online-Studierendenservice zu erfolgen.
- (5) Bei Nichteinhaltung der Meldefrist ist eine Zulassung zur Prüfungsleistung ausgeschlossen, sofern nicht der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der*des Studierenden Abweichendes beschließt.
- (6) Die Anmeldung und damit die Zulassung zu einer Prüfungsleistung ist zu versagen, wenn:
 1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Prüfungsleistung endgültig „nicht bestanden“ wurde oder endgültig als „nicht bestanden“ gilt.

Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich gemäß § 38.

§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten

- (1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Bewertung spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung über das Online-Portal der Hochschule unter Beachtung des Datenschutzes bekannt gegeben werden.

(2) Zur Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note		
1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Wenn Prüfungsleistungen nicht benotet werden sollen, dann erfolgt die Bewertung mit „erfolgreich abgeschlossen“ oder „nicht erfolgreich abgeschlossen“.

Die Art der Bewertung ist dem anliegenden Regelstudien- und Prüfungsplan zu entnehmen.

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, wird die Benotung im Mittelwertverfahren ermittelt. In diesem Fall ist die Note der Prüfungsleistung das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene arithmetische Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten; abweichend von der Festlegung in Absatz 2.

Eine unbenotete Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit „erfolgreich abgeschlossen“ bewertet wurde. Wird die unbenotete Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn alle Bewertungen mit „erfolgreich abgeschlossen“ erfolgten.

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind.

Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung.

Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist die Modulnote das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene, gegebenenfalls gewichtete, arithmetische Mittel der Noten der Prüfungsleistungen im Modul; abweichend von der Festlegung in Absatz 2.

Die Gewichtungen für die einzelnen Module oder Prüfungsleistungen sind gegebenenfalls dem anliegenden Regelstudien- und Prüfungsplan zu entnehmen bzw. diese ergeben sich aus den Creditanteilen.

Eine Modulprüfung ist auch bestanden, wenn alle erforderlichen unbenoteten Prüfungsleistungen mit „erfolgreich abgeschlossen“ bewertet wurden.

(5) Bei der Bildung einer Note nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Das Prädikat lautet:

Bei einer Durchschnittsnote	Prädikat
bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

§ 23 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur innerhalb von 12 Monaten nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfungsleistung über das Online-Portal der Hochschule unter Beachtung des Datenschutzes zulässig, sofern nicht der*dem Studierenden wegen besonderer, von ihr*ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wurde. Die Wiederholungsprüfungen werden jedes Semester vom Fachbereich angeboten. Für die Anmeldung und für die Bewertung gelten die §§ 21 und 22 entsprechend.

Bei Fristüberschreitung gilt die Prüfungsleistung als endgültig nicht bestanden. § 31 Absatz 4 gilt entsprechend.

- (2) Eine zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung kann in begründeten Ausnahmefällen und sofern die notwendige Erfolgsaussicht für das Bestehen der Prüfung gegeben ist, in der Regel zum jeweils nächsten regulären Prüfungstermin zugelassen werden. Auf Antrag der*des Studierenden kann der Prüfungsausschuss einvernehmlich mit der*dem Prüfenden einen früheren Prüfungstermin bestimmen. Eine zweite Wiederholung ist nur für maximal zwei Prüfungsleistungen während des gesamten Studiums zulässig.
- (3) Die Durchführung einer zweiten Wiederholung einer Prüfungsleistung ist von der*dem Studierenden schriftlich innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Wochen nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der ersten Wiederholung der Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu beantragen und zu begründen.
- (4) Als Ausnahmefall im Sinne von Absatz 2 gelten außergewöhnliche Belastungen oder gesundheitliche Einschränkungen der*des Studierenden, wenn diese Ursachen für das Nichtbestehen der ersten Wiederholung einer Prüfungsleistung waren.
- (5) Für die Bewertung einer erfolgreich bestanden zweiten Wiederholungsprüfung gilt § 22 entsprechend.
- (6) Im gleichen oder vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, sind auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.
- (7) Die Wiederholung einer bestanden Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 24 Freiversuch

Freiversuche bei Prüfungsleistungen werden nicht gewährt.

§ 25 Zusatzprüfungen

- (1) Studierende können auch in weiteren als den im anliegenden Regelstudien- und Prüfungsplan vorgeschriebenen Modulen Prüfungen ablegen.

- (2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag der*des Studierenden in einer Bescheinigung aufgenommen. Bei der Errechnung von Durchschnittsnoten und der Festsetzung der Gesamtnote werden die Ergebnisse von Zusatzprüfungen nicht einbezogen.

III. Bachelor-Abschluss

§ 26 Festlegung des Themas der Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit, die in schriftlicher Form einzureichen ist. Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Das Thema und die Aufgabenstellung der Bachelor-Arbeit müssen dem Prüfungszweck und der Bearbeitungszeit entsprechen.

Die Festlegung des Themas hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Bachelor-Arbeit und das zugehörige Kolloquium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

Die Bachelor-Arbeit kann in deutscher oder nach Rücksprache mit der*dem Erstprüfenden in englischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind auf Antrag an den Prüfungsausschuss und nur mit Genehmigung möglich. Der Antrag begründet keinen Rechtsanspruch.

- (2) Den Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, für das Thema und die Aufgabenstellung der Bachelor-Arbeit Vorschläge zu unterbreiten. Dem Vorschlag der*des Studierenden soll nach Möglichkeit entsprochen werden. Er begründet keinen Rechtsanspruch.

Auf Antrag gewährleistet der Prüfungsausschuss, dass Studierende rechtzeitig ein Thema erhalten.

- (3) Das Thema wird von der*dem Erstprüfer*in in Abstimmung mit der*dem Studierenden festgelegt. Mit der Festlegung wird die*der Zweitprüfer*in bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit werden die Studierenden von der*dem Erstprüfer*in betreut. Die Angaben über das Thema, die Prüfenden und die Bearbeitungszeit sind aktenkundig zu machen.

- (4) Das Thema der Bachelor-Arbeit kann von jeder*jedem Professor*in des Fachbereiches festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses gilt dies auch für Professor*innen, die nicht Mitglied dieses Fachbereiches sind. Es kann auch von anderen zur Prüfung Befugten nach § 13 Absatz 1 festgelegt werden; in diesem Fall muss in der Regel die*der zweite Prüfende ein*e Professor*in des Fachbereiches sein. Einzelfallentscheidungen trifft der Prüfungsausschuss.

- (5) Die Bachelor-Arbeit kann in Form einer Gemeinschaftsarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag hat aufgrund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar zu sein und den Anforderungen nach Absatz 1 zu entsprechen. Die Gruppe ist auf bis zu 3 Studierende begrenzt.

- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt 10 Wochen.

Die Bearbeitungszeit kann, auch beim Vorliegen mehrerer Gründe, maximal um 10 Wochen verlängert werden.

Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit kann gewährt werden:

1. bei einer durch eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nachgewiesenen Krankheit der*des Studierenden, um die Dauer der Krankheit, maximal um 10 Wochen,

2. bei einer durch den KomPass gemäß § 19 nachgewiesenen besonderen Belastung der*des Studierenden, maximal um 5 Wochen,
3. im Einzelfall und mit schriftlicher Zustimmung der*des Erstprüfenden aus Gründen, die die*der Studierende nicht zu vertreten hat, maximal um 5 Wochen.

Der schriftliche Antrag zur Verlängerung der Bearbeitungszeit ist durch die*den Studierende*n spätestens vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Prüfungsausschuss zu stellen. Ein wegen zu langer Krankheit abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.

Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 2 zurückgegeben werden. Das neue Thema der Bachelor-Arbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten, festgelegt.

§ 27 Anmeldung und Zulassung zur Bachelor-Arbeit

- (1) Die Studierenden haben die Bachelor-Arbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss anzumelden. Der Anmeldung sind beizufügen:
 - ein Themenvorschlag,
 - die Namen der Prüfenden und deren Bestätigung durch Unterschrift
 - gegebenenfalls ein Antrag auf Bearbeitung des Themas als Gemeinschaftsarbeit.

Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Bachelor-Arbeit.

- (2) Zur Bachelor-Arbeit wird nur zugelassen, wer an der Hochschule Magdeburg-Stendal im Studiengang Language and Communication in Organizations immatrikuliert ist und nachweislich mindestens 150 Credits aus den Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung erworben hat.

§ 28 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit

- (1) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit – bei einer Gemeinschaftsarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben und die Arbeit nicht bereits als Abschluss-Arbeit in einem anderen Bachelor-Studiengang als Bachelor-Arbeit bewertet wurde.
- (2) Ein Exemplar der Bachelor-Arbeit ist fristgemäß im Sekretariat des Fachbereiches Soziale Arbeit, Gesundheit und Medien in gedruckter Form einzureichen. Gleichzeitig ist ein identisches Exemplar in digitaler Form einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

Eine entsprechende Erklärung zur Archivierung und Veröffentlichung der Bachelor-Arbeit ist beizulegen. Näheres regelt die Satzung zur Archivierung und Veröffentlichung von studentischen Abschlussarbeiten an der Hochschule Magdeburg-Stendal.

Wird die Bachelor-Arbeit ohne einen vom Prüfungsausschuss anerkannten Grund nicht fristgemäß eingereicht, gilt diese als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Für die Wiederholung gilt § 30 entsprechend.

- (3) Die Bachelor-Arbeit ist von mindestens 2 Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Das Ergebnis soll innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Bachelor-Arbeit vorliegen. § 22 gilt entsprechend.

- (4) Für die erfolgreich bestandene Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium werden 15 Credits vergeben.
- (5) Die Modulnote wird zu 80% aus der Note der Bachelor-Arbeit und zu 20% aus der Note für ein Kolloquium zur Bachelor-Arbeit gebildet.

§ 29 Kolloquium zur Bachelor-Arbeit

- (1) In dem Kolloquium zur Bachelor-Arbeit haben Studierende anhand eines von ihnen erstellten wissenschaftlichen Posters zu zeigen, dass sie in der Lage sind, die Arbeitsergebnisse aus der selbstständigen wissenschaftlichen Bearbeitung eines Fachgebietes in einem Fachgespräch unter Einbeziehung der interessierten Fachbereichs-Öffentlichkeit zu verteidigen.
- (2) Bedingungen für die Zulassung zum Kolloquium sind das Bestehen aller Modulprüfungen und die Bewertung der Bachelor-Arbeit durch die Prüfenden mit mindestens „ausreichend“.
- (3) Das Kolloquium wird als Einzel- oder Gruppenprüfung von den Prüfenden der Bachelor-Arbeit durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt für jede*n Studierende*n in der Regel 30 Minuten inklusive der Zeit für die Beantwortung von Fragen der Prüfenden und ggf. der interessierten Fachbereichsöffentlichkeit, jedoch nicht mehr als 45 Minuten. Für die Bewertung des Kolloquiums gilt § 22 entsprechend. Das Kolloquium ist in der Regel öffentlich. Auf Antrag des*der zu prüfenden Studierenden an die*den Prüfende*n ist die Öffentlichkeit auszuschließen werden. § 20 gilt entsprechend.
- (4) Die wesentlichen Inhalte der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist der*dem Studierenden im Anschluss an das Kolloquium bekannt zu geben.
- (5) Das Kolloquium zur Bachelor-Arbeit ist bestanden, wenn es von den Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ richtet sich die Wiederholung nach den Bestimmungen des § 30. Im Übrigen gilt der § 28 Absätze 4 und 5 entsprechend.

§ 30 Wiederholung der Bachelor-Arbeit/des Kolloquiums zur Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit kann, wenn diese mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden, wobei das neue Thema in der Regel innerhalb von 12 Monaten festgelegt sein muss.
- (2) Eine Rückgabe des Themas bei einer Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht bereits bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde. Das neue Thema der Bachelor-Arbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten, festgelegt.
- (3) Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.
- (4) Die Wiederholung einer bestandenen Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen.
- (5) Das Kolloquium zur Bachelor-Arbeit kann, wenn es mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen durchzuführen.
- (6) Eine zweite Wiederholung des Kolloquiums zur Bachelor-Arbeit ist nicht zulässig.

- (7) Die Wiederholung eines bestandenen Kolloquiums zur Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen.

§ 31 Gesamtergebnis der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule und die Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich aus dem gegebenenfalls gewichteten Durchschnitt der Noten für die Modulprüfungen und der Modul-Note der Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium; abweichend von der Festlegung in § 22 Absatz 2. § 22 Absatz 5 gilt entsprechend.

Die Gewichtungen für die einzelnen Module sind gegebenenfalls dem anliegenden Regelstudien- und Prüfungsplan zu entnehmen, bzw. sie ergeben sich aus dem Verhältnis der Creditanteile der entsprechenden Module.

- (3) Ist der Durchschnitt der gebildeten Gesamtnote besser als 1,3, wird das Prädikat

„mit Auszeichnung bestanden“

erteilt.

- (4) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.
- (5) Die deutsche Gesamtnote wird mit einer Notenverteilungsskala zur relativen Einordnung der Gesamtnote entsprechend den Vorgaben des ECTS-Leitfadens 2015 versehen.

§ 32 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis enthält die Module und die entsprechenden Modulnoten und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der*dem Dekan*in des Fachbereiches zu unterschreiben und mit dem Siegel der Hochschule Magdeburg-Stendal zu versehen.
- (2) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement.
- (3) Ist die Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder gilt diese als nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss der*dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Bachelor-Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Verlassen Studierende die Hochschule oder wechseln sie den Studiengang, so wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 33 Urkunde

- (1) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet.
- (2) Die Urkunde wird von der*dem Dekan*in des Fachbereiches und von der*dem Rektor*in der Hochschule Magdeburg-Stendal unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Hochschule Magdeburg-Stendal versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 34 Einsicht in die Prüfungsakten

Studierenden wird auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss nach Abschluss jeder Modulprüfung sowie der Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium, jeweils binnen einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses, Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Vorlesungsfreie Zeiten werden hierbei nicht berücksichtigt.

§ 35 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung ist mit „nicht ausreichend“ / „nicht erfolgreich abgeschlossen“ zu bewerten bzw. gilt als mit „nicht ausreichend“ / „nicht erfolgreich abgeschlossen“ bewertet, wenn die*der Studierende ohne triftigen Grund:
 - zu einem für sie*ihn bindenden Prüfungstermin nicht erscheint,
 - nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
 - die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dieses nicht, ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ / „nicht erfolgreich abgeschlossen“ zu bewerten. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung und in Zweifelsfällen eine amtsärztliche Bescheinigung vorzulegen, in der die Prüfungsunfähigkeit bestätigt wird. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht die Krankheit eines von ihr*ihm zu versorgenden Kindes der Krankheit der*des Studierenden gleich. Bei Anerkennung der Gründe ist die Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erbringen, sofern der Prüfungsausschuss nicht eine hiervon abweichende Regelung beschließt.
- (3) Versucht die*der Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ / „nicht erfolgreich abgeschlossen“ zu bewerten bzw. gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“/„nicht erfolgreich abgeschlossen“ bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann durch die*den Prüfende*n oder die*den Aufsichtführende*n von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Falle ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ / „nicht erfolgreich abgeschlossen“ zu bewerten. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die*den Studierende*n von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus von der*dem zu prüfenden Studierenden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so gilt diese als mit „nicht ausreichend“ / „nicht erfolgreich abgeschlossen“ bewertet. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 36 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen

- (1) Hat ein*e Studierende*r bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Den betreffenden Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 32 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 37 Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Alle Entscheidungen, die nach dieser Studien- und Prüfungsordnung getroffen werden und einen Verwaltungsakt darstellen, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und gemäß § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch der*dem betreffenden Prüfer*in oder den betreffenden Prüfenden zur Überprüfung zu. Wird die Bewertung antragsgemäß verändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. die*der Prüfer*in von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist,
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
 4. sich die*der Prüfer*in von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, leitet er diesen dem Fachbereichsrat zur Entscheidung, unter Ausschluss der studentischen Mitglieder, zu.

- (3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die*der Rektor*in die*den Widerspruchsführer*in.

§ 38 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Entscheidungen und andere nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu beschließende Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die

Melde- und die Prüfungstermine und –fristen sowie die Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 39 Übergangsbestimmungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2021/2022 das Studium beginnen.

§ 40 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Rektorin am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Magdeburg-Stendal in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Soziale Arbeit, Gesundheit und Medien vom 16.02.2021 und des Senates der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 17.03.2021.

Die Rektorin

Legende zum Regelstudien- und Prüfungsplan:

A = Art der Lehrveranstaltung

SWS = Semesterwochenstunden

V = Vorlesung

sV = Seminaristische Vorlesungen

S = Seminar

Ü = Übung

Ko = Kolloquium

WSh = Workshop (Gruppengröße: 15 Studierende)

Co = Coaching (Gruppengröße: 15 Studierende)

P = Projekte

Exk = Exkursionen

PL = Prüfungsleistung

C = Credits

K = Klausur

M = Mündliche Prüfung

H = Hausarbeit

R = Referat

PB = *Praxisbericht*

Prä = *Präsentation*

Pro = *Projektbericht*

SB = Seminarbeitrag

SP = Sprachprüfung

TN = Teilnahmenachweis

/ = oder; die Art der PL wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben
(z. B. M/K = Mündliche Prüfung oder Klausur)

, = und (z. B. V,Ü = Vorlesung und Übung)

* = Die Bewertung dieser Prüfungsleistungen erfolgt unbenotet (§ 22 gilt entsprechend)

[PL mit Zeitangaben, z. B.]

M60 = *Mündliche Prüfung, 60 Minuten*

K60 = *Klausur, 60 Minuten*

Anlage Regelstudien- und Prüfungsplan

	Pflichtmodule	1. Semester				2. Semester				3. Semester				Σ (1. –3. S.)	
		A	SWS	PL	C	A	SWS	PL	C	A	SWS	PL	C	SWS	C
1.	Ideen und Kreativität	WSh	2	H	3									2	3
2.	Präsentation und Rhetorik (1)	Ü	2	M	4									2	4
3.	Englisch	6 Ü 2 Co	8	SP	8									8	8
4.	Praktische Anwendungen der Fachkommunikation	V	4	K	7									4	7
5.	Praktische Übungen zur professionellen Kommunikation	4 Ü 2 Co	6	SB	8									6	8
6.	Anwendungen und Tools in der Fachkommunikation					4 Ü	4	H	5					4	5
7.	Übersetzungstheorie und -praxis					2 V 4 Ü	6	K	10					6	10
8.	Methodik der Moderation und Gruppenkommunikation					2 S 4 Co	6	SB	8					6	8
9.	Präsentation und Rhetorik (2)					4 Ü 2 Co	6	M	7					6	7
10.	Fächer und Fachsprachen									S	4	H	6	4	6
11.	Terminologie und Dokumentation									2 V 2 Ü	4	K	3	4	3
12.	Medienkunde									V	2	K	4	2	4
13.	Visuelle und audiovisuelle Medien erstellen									4 S 4 Ü	8	H	10	8	10
14.	Kommunikationsethik 1														
14.1	Dolmetschen im Organisationsalltag (1)									Ü	2	SB	4	2	4
14.2	Berufsethik in der professionellen Kommunikation (1)									V	2	SB	3	2	3
	Σ Pflichtmodule		22		30		22		30		22		30	66	90

	Pflichtmodule	4. Semester				5. Semester				6. Semester				Σ (4. –6. S.)	
		A	SWS	PL	C	A	SWS	PL	C	A	SWS	PL	C	SWS	C
15.	Wirtschaftliche Grundlagen für die Sprach- und Kommunikationsdienstleistungen	2 V 2 Ü	4	K	6									4	6
16.	Projektmanagement im Arbeitsalltag	2 Ü 2 Co	4	Prä	4									4	4
17.	Projekt Kommunikationsauftrag	4 PS 2 Co	6	Pro	7									6	7
18.	Kommunikationsethik 2														
18.1	Dolmetschen im Organisationsalltag (2)	Ü	2	R	4									2	4
18.2	Berufsethik in der professionellen Kommunikation (2)	2 Ü 2 Co	2	M	3									2	3
19	Strategische und operative Aspekte von Organisationskommunikation	2 S 2 Ü	4	H	6									4	6
20.	Praxis der professionellen Kommunikation														
20.1	Vorbereitung der Praxisphase					Co	4	SB	6					4	6
20.2	Praktikum, ggf. im Ausland							PB	24						24
21.	Wissenschaftliches Arbeiten														
21.1	Themenfindung und Literaturrecherche									WSh	2	H	5	2	5
21.2	Verfassen wissenschaftlicher Texte									2 Ü 2 Co	4	H	10	4	10
22.	Bachelor-Arbeit mit Kolloquium														
22.1	Bachelor-Arbeit											H	12		12
22.2	Kolloquium											Prä	3		3
	Σ Pflichtmodule		22		30		4		30		6		30	32	90
	Gesamt 1. – 6. Semester													98	180

Modulübersicht Deutsch-Englisch

Nr.	Deutsch	English
1	Ideen und Kreativität	Idea Generation and Creativity
2	Präsentation und Rhetorik (1)	Presentation Skills and Rhetoric (1)
3	Englisch	English for Professional Communication
4	Praktische Anwendungen der Fachkommunikation	Exercises in Technical Communication
5	Praktische Übungen zur professionellen Kommunikation	Tutorials in Professional Communication
6	Anwendungen und Tools in der Fachkommunikation	Applications and Tools of Technical Communication
7	Übersetzungstheorie und -praxis	Theory and Practice of Translation
8	Methodik der Moderation und Gruppenkommunikation	Methods of Meeting Facilitation and Group Communication
9	Präsentation und Rhetorik (2)	Presentation Skills and Rhetoric (2)
10	Fächer und Fachsprachen	Domains and Domain-specific Languages
11	Terminologie und Dokumentation	Terminology and Documentation
12	Medienkunde	Media Studies
13	Visuelle und audiovisuelle Medien erstellen	Creating Visual and Audiovisual Media
14	Kommunikationsethik 1	Ethics of Communication 1
14.1	Dolmetschen im Organisationsalltag (1)	Interpreting in Organizations (1)
14.2	Berufsethik in der professionellen Kommunikation (1)	Ethics for Professional Communication (1)
15	Wirtschaftliche Grundlagen für die Sprach- und Kommunikationsdienstleistungen	Basics of Business for Language and Communication Services
16	Projektmanagement im Arbeitsalltag	Professional Project Management
17	Projekt Kommunikationsauftrag	Implementing a Communications Assignment
18	Kommunikationsethik 2	Ethics of Communication 2
18.1	Dolmetschen im Organisationsalltag (2)	Interpreting in Organizations (2)
18.2	Berufsethik in der professionellen Kommunikation (2)	Ethics for Professional Communication (2)
19	Strategische und operative Aspekte von Organisationskommunikation	Strategic and Operational Aspects of Communication in Organizations

Nr.	Deutsch	English
20	Praxis der professionellen Kommunikation	Professional Communication in Practice
20.1	Vorbereitung der Praxisphase	Preparation of Practical Stage
20.2	Praktikum, ggf. im Ausland	Internship, possibly abroad
21	Wissenschaftliches Arbeiten	Standards of Academic Work
21.1	Themenfindung und Literaturrecherche	Topic Identification and Research Methods
21.2	Verfassen wissenschaftlicher Texte	Scientific Writing
22	Bachelor-Arbeit mit Kolloquium	Bachelor Thesis incl. Colloquium
22.1	Bachelor-Arbeit	Bachelor Thesis
22.2	Kolloquium	Colloquium